

## Vollziehungsverordnung

zum

### Bundesbeschluß betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst, vom 22. Dezember 1887.

(Vom 18. April 1888.)

---

Der schweizerische Bundesrath,  
in Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die  
Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst, vom  
22. Dezember 1887,

auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

Art. 1. Der Bundesrath entscheidet auf Grundlage von Anträgen seines Departements des Innern über die jährliche Vertheilung des für die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst jeweilen ausgesetzten Gesamtkredites auf die verschiedenen in Art. 1 des bezüglichen Bundesbeschlusses genannten Aufgaben, sowie über dessen Verwendung im Einzelnen.

Art. 2. Unter dem Departement des Innern steht eine vom Bundesrathe zu bestellende Fachkommission, welche die Aufgabe hat:

alle wesentlichen, auf die Ausführung des genannten Bundesbeschlusses bezüglichen Fragen und Geschäfte zu prüfen und zu begutachten;

die Hebung und Förderung der schweizerischen Kunst im Sinne des Bundesbeschlusses von sich aus wahrzunehmen und zur Erreichung der Zwecke desselben die geeigneten Anträge zu stellen;

dem Departement des Innern in der Vollziehung der vom Bundesrathe gefaßten Beschlüsse und der departementalen Verfügungen behülflich zu sein;

dem Departement des Innern je zu Anfang des Jahres über ihre Thätigkeit im abgelaufenen Jahre Berichte zu erstatten.

Art. 3. Die Kommission besteht aus 11 Mitgliedern, von welchen jeweilen 6 schweizerische Künstler der verschiedenen Haupt-Kunstgattungen sein sollen.

Sie werden auf 3 Jahre gewählt, nach deren Ablauf ein periodischer Austritt in der Weise stattfindet, daß im ersten und zweiten Jahre der neuen Periode je 4, im dritten 3 Mitglieder ersetzt werden, wobei Ausgetretene erst nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar sind.

Die Reihenfolge des Austritts wird zum ersten Male durch das Loos, später durch die abgelaufene Amtsdauer bestimmt.

Art. 4. Für die Gesamtbestellung der Kommission wird das Departement des Innern den bestehenden schweizerischen Vereinen und Gesellschaften, deren Zweck die Pflege und Förderung der schweizerischen Kunst ist, Gelegenheit geben, zu Handen der Wahlbehörde Vorschläge in beliebiger Zahl einzureichen.

Der Präsident der Kommission wird vom Bundesrathe bezeichnet; der Vizepräsident und der Aktuar werden von der Kommission gewählt.

Art. 5. Zur Berathung besonderer Angelegenheiten von Belang können ausnahmsweise weitere Sachverständige in die Kommission berufen und ebenso behufs Ausführung beschlossener Anordnungen aus den Mitgliedern der

Kommission kleinere Ausschüsse niedergesetzt werden. In beiden Fällen ist darauf zu achten, daß die Künstler im Sinne von Art. 3, Alinea 1 vertreten seien.

Art. 6. Die Kommission führt den Titel: „Schweizerische Kunstkommission“ und genießt als solche für ihre amtliche Korrespondenz Portofreiheit.

Die Mitglieder der Kommission erhalten als Entschädigung für ihre Auslagen bei Kommissionssitzungen oder bei Ausführung von Aufträgen u. dgl. Vergütung ihrer Transportkosten und ein Taggeld von 15 Franken.

Je nach Umfang der Geschäfte wird am Schlusse des Jahres auf Bericht und Antrag der Kommission eine besondere Vergütung für die eigentliche Geschäftsführung geleistet.

Art. 7. Vorstehende Verordnung, mit deren Ausführung das Departement des Innern beauftragt ist, tritt sofort in Kraft.

Bern, den 18. April 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:  
**Hertenstein.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Ringier.**

---

## Bundesrathsbeschuß

betreffend

die Ausweisung der Sozialdemokraten Bernstein, Motteler,  
Schlütter und Tauscher.

(Vom 18. April 1888.)

---

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsichtnahme der ihm von seinen Departementen der Justiz und Polizei und des Auswärtigen erstatteten Berichte, aus welchen sich nachfolgender Thatbestand ergibt:

### I.

Im Januar oder Februar vergangenen Jahres ist in Zürich, unter dem Titel „Der rothe Teufel“, ein Flugblatt erschienen, welches Artikel in Reimen und in Prosa, sowie Karikaturen beleidigender Natur gegenüber der deutschen Kaiser-Familie und den deutschen Behörden enthielt. Es wurde eine Untersuchung angeordnet, zum Zwecke, die Verfasser des Pamphletes ausfindig zu machen; sie ist, in dieser Richtung, resultatlos geblieben. Da aber das Blatt aus der Druckerei des „Sozialdemokrat“ in Hottingen hervorgegangen war, so nahmen die Bundesbehörden Veranlassung, die Untersuchung auf die Organisation und die Zwecke dieses journalistischen Unternehmens auszudehnen. Man konstatarie, daß es in seiner Gesamtheit eine Schöpfung der deutschen Sozialistenpartei ist. Wenn schon die Druckerei den Namen „Schweizerische Genossenschaftsbuchdruckerei und Volksbuchhandlung“ führt und einen Schweizer, Namens Conzett, zum Firmaführer hat, so wird das Unternehmen doch thatsächlich durch einen aus Deutschen in Zürich

## **Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß betreffend die Förderung und Hebung der schweizerischen Kunst, vom 22. Dezember 1887. (Vom 18. April 1888.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.04.1888
Date	
Data	
Seite	420-423
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 924

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.